

Hans-Peter Held/Christian Stoffel

Die Besteuerung der Zahnärzte Kompakt – 2. Auflage

Gewerbetreibender oder Freiberufler?

Zahnärztliche Einzelpraxis

Berufsausübungsgemeinschaft

Praxis- oder Kostengemeinschaft

Praxiserwerb durch Erbschaft oder innerhalb der Familie

Betriebs- und Privatausgaben

Erbschaft-/Schenkungsteuer/Bewertung

Einkommensteuer/Gewerbesteuer/Umsatzsteuer

Optimalstruktur der Bankkonten

Prüfungen durch Behörden

Hans-Peter Held/Christian Stoffel

**Die Besteuerung der Zahnärzte
Kompakt**

2. Auflage

**2016
HDS-Verlag
Weil im Schönbuch**

HDS
 **erlag**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar

ISBN E-Book: 978-3-95554-221-4

ISBN Print: 978-3-941480-86-5

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2016 HDS-Verlag
www.hds-verlag.de
info@hds-verlag.de

HDS-Verlag Weil im Schönbuch

Die Autoren

Hans-Peter Held, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wirtschaftsmediator und Wirtschaftscoach ist Geschäftsführer und Mitbegründer der Steuerberatungsgesellschaft SÖM; Kanzlei für Steuern • Ökonomie • Mediation in Mannheim (www.kanzlei-soem.de). Er verfügt über langjährige Erfahrungen in der Beratung von Freiberuflern, insbesondere in der Beratung bei Existenzgründungen, Praxisabgaben und Finden von Kooperationslösungen.

Bereits seit Jahrzehnten begleitet er zahlreiche Unternehmen bei der Ausarbeitung, Gestaltung und Erstellung von Unternehmenskonzepten.

Zudem ist er als Wirtschaftsmediator tätig, mit den Beratungsschwerpunkten der Übertragung von Unternehmen, der Generationennachfolge, als auch der Lösung von internen und externen Konflikten.

E-Mail: hpheld@kanzlei-soem.de

Internet: www.kanzlei-soem.de

Christian Stoffel, Vereidigter Buchprüfer, Steuerberater, Diplom-Volkswirt, Wirtschaftsmediator ist Vorstand der Sapienti AG Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft in Karlsruhe. Seine Beratungsschwerpunkte liegen in der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung von Unternehmen, Freiberuflern sowie in der Sanierung von Arzt- und Zahnarztpraxen. Ferner berät er in Fragen der Nachfolge und der damit verbundenen individuellen Vermögensübertragung bei der Weitergabe von mittelständischen Unternehmen und bietet ein spezielles Unternehmer-Coaching an.

E-Mail: christian.stoffel@sapienti-ag.de

Internet: www.sapienti-ag.de

Vorwort der 2. Auflage

Die Vergangenheit der Human- und Zahnmedizin hat eine lange Tradition, aber eine kurze und dafür komplizierte steuerliche, rechtliche und betriebswirtschaftliche Geschichte. Zusammen mit den Humanmedizinerinnen bilden die Zahnärzte den größten Anteil der Freiberufler. Nach der Statistik der Bundeszahnärztekammer gibt es ca. 83.000 Zahnärzte. Nach der Statistik der Bundeszahnärztekammer gab es im Jahr 2014 89.920 Zahnärzte. Davon sind 53.303 niedergelassen, 16.427 anders tätige Zahnärzte und 20.190 ohne zahnärztliche Tätigkeit (vgl. Broschüre Daten & Fakten die jährlich von der Bundeszahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung herausgegeben wird).

Erstmals in den Fokus der Finanzdienstleistungsbranche rückte die Zahnärzteschaft Ende der 70er, Anfang der 80er Jahre, insbesondere als Banken, Versicherer und Finanzdienstleister dieses kostbare Klientel für sich entdeckten. Ein Umdenken begann mit der Erkenntnis der Finanzbranche, dass durch modellhafte Gestaltungen, in denen immer wieder der Steuervorteil in den Mittelpunkt gestellt und als Entscheidungsgrundlage herangezogen wurde und noch immer wird, dies zu sprudelnden Umsatzquellen führte.

Erkannt wurde aber auch, dass das Klientel der Zahnärzte eine solide, erfolgreiche und kontinuierliche Einnahmequelle bildet. Gelten doch die Zahnarztpraxen – auch heute noch – als zukunftssicher, vermögend und beratungsorientiert.

In der Zwischenzeit erfordert die Beratung der Zahnärzte Spezialkenntnisse, um den Anforderungen der Zahnmediziner, dem ökonomischen Markt und dem eigenen und erwarteten Qualitätsanspruch gerecht zu werden.

Die Beratungskomplexität erhöhte sich insbesondere in den letzten Jahren für die Berater der Zahnärzte aufgrund der Fortentwicklung der zunehmend EDV-gestützten Leistungsabrechnungen in den Zahnarztpraxen, der „spontanen“ Entwicklung des Gesundheitsmarktes und aufgrund verschiedenster berufspolitischer Neuerungen, wie überörtliche Gemeinschaftspraxen, medizinische Versorgungszentren oder die generelle Möglichkeit der Anstellung anderer Berufskollegen.

Die Autoren verfolgen mit diesem Buch das Ziel, einen Überblick über die notwendigen und erforderlichen Beratungsinhalte zu geben, die für eine erfolgreiche, sichere und rentable Praxisgründung und -führung unerlässlich sind.

Es liegt in der Natur der Sache, dass individuelle Besonderheiten, Erfordernisse und Notwendigkeiten stets mit dem persönlichen Zahnärztleberater zur erörtern und zu konzipieren sind, um den ganzheitlichen Beratungsansatz zu gewährleisten, da sich die Zahnarztpraxis und die Privatsphäre gegenseitig bedingen und das eine nie ohne das andere zu sehen ist. Über Anregungen, konstruktive Kritik und kreative Vorschläge freuen wir uns und möchten Ihnen bereits hierfür danken.

Die 2. Auflage wurde komplett aktualisiert und inhaltlich erweitert.

Mannheim

Hans-Peter Held

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Wirtschaftsmediator
Wirtschaftscoach

Karlsruhe

Christian Stoffel

vereidigter Buchprüfer
Steuerberater
Diplom-Volkswirt
Wirtschaftsmediator

Die vorliegende Veröffentlichung „Die Besteuerung der Zahnärzte Kompakt“ wurde sorgfältig und gewissenhaft recherchiert und mit größter Sorgfalt bearbeitet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig jegliche Haftung und Gewähr auszuschließen. Daher kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden teilweise andere Rechtsauffassungen vertreten können. Die zur Verfügung gestellten Informationen ersetzen keine persönliche steuerliche Beratung.

Inhaltsverzeichnis

Die Autoren	V
Vorwort der 2. Auflage	VII
1. Gewerbetreibender oder Freiberufler?	1
2. Der angestellte Zahnarzt	5
2.1 Aus- und Weiterbildungskosten	10
2.2 Werbungskosten	11
3. Unterschiedliche Tätigkeiten der Berufsausübung	12
3.1 Zahnarztvertreter	12
3.2 Freie Mitarbeit oder Junior-Partnerschaft?	12
3.3 Der Zahnarzt als Vorstand einer Kassenzahnärztlichen Vereinigung	13
3.4 Gutachterliche Tätigkeiten	14
3.5 Lehrtätigkeit	14
4. Zahnärztliche Einzelpraxis	16
4.1 Gründung einer zahnärztlichen Einzelpraxis	16
4.2 Rentabilitätsvorschau	19
5. Die Gründung einer zahnärztlichen Berufsausübungsgemeinschaft	21
5.1 Grundform der Berufsausübungsgemeinschaft	22
5.2 Betriebssitz- oder Wohnsitzfinanzamt	24
5.3 Gründungsalternativen der Berufsausübungsgemeinschaft	24
5.4 Neugründung einer Berufsausübungsgemeinschaft	25
5.5 Gemeinschaftlicher Erwerb einer Einzelpraxis	25
5.6 Zusammenschluss mehrerer Einzelpraxen	25
5.7 Aufnahme eines Partners in eine zahnärztliche Berufsausübungsgemeinschaft	26
5.8 Sonderformen der Gründung einer zahnärztlichen Berufsausübungsgemeinschaft	27
5.9 Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft	27
5.10 Partnerschaftsgesellschaft	28
5.11 Austritt von Gesellschaftern	28
6. Die Praxisgemeinschaft	31

7.	Ausgaben des Zahnarztes	32
7.1	Werbungskosten	32
7.2	Praxisausgaben	33
7.2.1	Typische Betriebsausgaben.	33
7.2.1.1	Einzelne typische Ausgabenpositionen	34
7.3	Beschränkt abzugsfähige Praxisausgaben	45
7.3.1	Geschenke	45
7.3.2	Bewirtung.	45
7.3.3	Verpflegung bei Geschäftsreisen (Reisekosten)	46
7.3.4	Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte	46
7.4	Nachweis der Betriebsausgaben	46
7.5	Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben.	46
8.	Privatausgaben	48
8.1	Sonderausgaben	48
8.2	Vorsorgeaufwendungen	49
8.2.1	Sonstige Vorsorgeaufwendungen	50
8.3	Ermittlung der Versorgungslücke	53
8.4	Haushaltsnahe Dienstleistungen.	54
9.	Optimalstruktur der Bankkonten	56
10.	Einkommensteuer des Zahnarztes	58
10.1	Steuergestaltung durch Wahl der richtigen Gewinnermittlungsart	59
10.1.1	Charakter der Einnahmen-Überschuss-Rechnung.	59
10.1.2	Bilanzierung (Betriebsvermögensvergleich).	60
10.1.3	Steuergestaltung durch Verlagerung von Einnahmen und Ausgaben.	60
10.1.4	Wechsel der Gewinnermittlungsart	61
10.2	Der Einkommensteuertarif	61
11.	Steuererklärungen und Abgabepflicht	63
11.1	Erforderliche Steuererklärungen	63
11.2	Abgabefristen	64
12.	Umsatzsteuer des Zahnarztes	65
12.1	Grundsystematik der Umsatzsteuer	65
12.2	Kleinunternehmerregelung.	70
12.3	Umsatzsteuervoranmeldungen	72
12.4	Vorsteuerabzug	74
12.5	Sonderfragen.	78
12.5.1	Umsatzsteuer bei Veräußerung von einzelnen Praxisgegenständen	78

12.5.2	Die Veräußerung der Gesamtpraxis	79
12.5.3	Praxis- und Apparategemeinschaften	79
12.6	Neue Tendenzen bei der umsatzsteuerlichen Behandlung der Leistungen eines Zahnarztes	80
13.	Gewerbsteuer	82
13.1	Berechnung der Gewerbsteuer	85
14.	Erbschaft- und Schenkungsteuer	86
14.1	Steuerklasse, Steuersätze und Freibeträge	86
14.2	Steuertarife für Erbschaft und Schenkung	87
14.3	Nutzung von Erbschaft- oder Schenkungsteuerfreibeträgen	87
14.4	Steuerliche Anerkennung der Kettenschenkungen	87
14.5	Erbschaftsteuerreform	88
15.	Praxiserwerb durch Erbfall	92
16.	Praxiserwerb innerhalb der Familie	93
17.	Bewertung einer Zahnarztpraxis	98
17.1	Allgemeines	98
17.1.1	Kauf oder Verkauf einer Praxis oder von Praxisteilen	98
17.1.2	Bildung von Berufsausübungsgemeinschaften oder Praxisgemeinschaften	99
17.1.3	Informationsgewinnung	99
17.2	Ermittlung der richtigen Bewertungsmethode	100
17.2.1	Bundesärztekammermethode	102
17.2.2	Ertragswertmethoden	107
17.3	Notwendige Unterlagen zur Praxisbewertung	115
17.4	Zeitplan	117
18.	Unterschiedliche Besteuerung in Abhängigkeit von der Rechtsform	121
18.1	Die Zahnarzt-GmbH	122
19.	Betriebsprüfung	124
19.1	Arten von Betriebsprüfungen	124
19.2	Wer wird alles geprüft?	124
19.3	Ablauf der Betriebsprüfung in der Zahnarztpraxis	126
19.3.1	Optimale Vorbereitung der Betriebsprüfung	126
19.3.2	Beginn der Betriebsprüfung	130
19.3.3	Vorzulegende Unterlagen	131
19.4	Prüfungsschwerpunkte	132

19.4.1	Praxiseinnahmen der KZV	133
19.4.2	Eigenanteile der Patienten	133
19.4.3	Suche nach nicht gebuchten sonstigen Einnahmen	134
19.4.4	Betriebsausgaben	135
19.4.5	Besteuerung von Kapitalvermögen	137
19.4.6	Überprüfung von Verträgen mit nahen Angehörigen	138
19.4.7	Aufteilungs- und Abzugsverbot	138
19.4.8	Überentnahmen	138
19.4.9	Wartezimmerlektüre	138
19.4.10	Annehmlichkeiten	139
19.4.11	Geschenke	139
19.4.12	Renovierungen der gemieteten Praxisräume	139
19.5	So nehmen Sie Einfluss auf den Erfolg der Schlussbesprechung	140
19.6	Ort der Schlussbesprechung	140
19.7	Art der Verhandlungsführung	140
19.8	Kompromissbereitschaft	140
19.9	Unterschiedliche Rechtsauffassung	140
19.10	Zusammenfassung	141
Stichwortverzeichnis		143

1. Gewerbetreibender oder Freiberufler?

Grundsätzlich prägen die persönlichen Bedürfnisse und Interessen des Zahnarztes, die persönliche Entscheidung des Zahnarztes, ob er seinen Beruf in abhängiger oder in selbständiger Weise ausübt. Denn diese repräsentiert seine persönlichen und beruflichen Ziele, Werte und Ansprüche.

Nahezu überall wird die zahnärztliche Tätigkeit als **Ausübung eines freien Berufes** bezeichnet. Ist dem wirklich so? Wie viel Freiheit erfährt der Zahnarzt im Vergleich zu anderen Unternehmern? Was bleibt außer der Therapiefreiheit? Wie frei wird er vom Steuerrecht beurteilt? Was bedeutet es für den Zahnarzt, wenn er steuerlich nicht Freiberufler, sondern Gewerbetreibender ist? Was verbleibt an Freiberuflichkeit?

Tipp!

Von diesen Antworten hängt es ab, ob der Zahnarzt für seine selbständige Berufsausübung auch Gewerbesteuer zahlen muss!

Viele Gemeinden versuchen seit Jahren immer wieder den Zahnärzten das Privileg der Freiberuflichkeit abzusprechen, damit Gewerbesteuer auch von dieser Berufsgruppe in die leeren Gemeinde- und Städtetassen gespült wird.

Dem Zahnarzt stehen alle Möglichkeiten der Berufsausübung – wie jedem anderen Unternehmer auch – offen. Widmen wir uns zunächst dem selbständigen Zahnarzt also dem Unternehmer oder der Unternehmung Zahnarztpraxis.

Es drängt sich zunächst die Frage auf, warum überhaupt bei der selbständigen Tätigkeit zwischen Freiberuflichkeit und Gewerblichkeit differenziert wird. Bezogen auf die rein steuerrechtliche Beurteilung ist dies von elementarer Bedeutung, da im Falle der Qualifikation der Tätigkeit des Zahnarztes als gewerblich die Steuerlast nicht nur aus der Einkommensteuer besteht, sondern die Gewerbesteuer, wie bei allen anderen gewerblichen Unternehmungen, liquiditätsbelastend hinzukommt und damit das berufliche und persönliche Einkommen, also die Existenzgrundlage, des Zahnarztes mindert.

Der **Begriff der gewerblichen Einkünfte** bestimmt sich nach dem Gewerbesteuergesetz und umfasst insbesondere die Merkmale der Gewinnerzielungsabsicht, der Nachhaltigkeit, der Selbständigkeit und der Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr.

Die betriebswirtschaftliche Beratung von Zahnarztpraxen erfordert es, dass insbesondere die Fragen der Rentabilität zwischen den Beratern und dem Zahnarzt oder der Zahnarztpraxis erörtert werden, um eine höchstmögliche Rendite der Praxis und damit ein höchstmögliches Einkommen für den Zahnarzt sicherzustellen. Dies deutet zunächst darauf hin, dass das **typische Kriterium der Gewinnerzielungsabsicht** erfüllt ist. Ebenso ist unzweifelhaft zu erkennen, dass der Zahnarzt langjährig und damit nachhaltig tätig wird und er auch am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt, steht er doch im Wettbewerb zu anderen Praxen. Die bis hierher aufgeführten Tatbestandsmerkmale erlauben durchaus eine Qualifikation der zahnärztlichen Tätigkeit als gewerblich, zumindest beim ersten Hinsehen.

Unterschiedliche Betrachtungen, verschiedenste Gesetzesnormen und mangelnde Geübtheit oder Sorgfalt bei der Verwendung des Begriffs der Freiberuflichkeit können zu Fehlannahmen, Fehlinterpretationen und Fehlfolgerungen führen.

Für das Steuerrecht ist eindeutig geregelt, dass die berufliche Tätigkeit des Zahnarztes, da er im Katalog der freien Berufe in § 18 EStG explizit aufgeführt ist, als freiberuflich zu qualifizieren ist.

Leider reicht alleine diese Tatsache nicht aus, wie ein Blick in die Rechtsprechung und die Verwaltungsanweisungen zeigt. Irrtümlich wird vielfach angenommen, dass alleine die Nennung und Aufzählung des Zahnarztes im Katalog der freien Berufe für die Qualifikation der Freiberuflichkeit ausreicht.

Tipp!

Es ist genau zu analysieren und zu prüfen, ob nicht auch Elemente vorliegen, die für eine gewerbliche Tätigkeit sprechen. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn beispielsweise ein reiner Handel mit Dentalmaterialien betrieben wird. Dann liegt – zumindest bezogen auf diesen Handel – zweifelsfrei ein Gewerbebetrieb vor und die Einkünfte des Zahnarztes sind insgesamt in freiberufliche und gewerbliche Einkünfte aufzuteilen.

Bei einer **Einzelpraxis** ist dies unproblematisch, während bei **Kooperationen** in Form der Berufsausübungsgemeinschaft die gewerblichen Einkünfte die freiberuflichen infizieren, mit der weiteren Negativfolge, dass dann insgesamt die freiberuflichen Einkünfte als gewerblich eingestuft werden und somit der Gewerbesteuer unterliegen.

Tipp!

Der Zahnarzt sollte stets seine einzelnen Einnahmequellen detailliert mit dem Steuerberater besprechen, um wirtschaftliche und steuerliche Nachteile zu vermeiden. Umgekehrt ist es ebenso wichtig, dass der steuerliche Berater sich mit den verschiedenen Einnahmenquellen des Zahnarztes detailliert und akribisch auseinandersetzt.

Dieser als Abfärbetheorie bekannte Problemkreis war in der Vergangenheit immer schwer zu handhaben, weil die Urteile zu den entsprechenden Paragraphen einen weiten Interpretationsspielraum zugelassen haben.

Das Gesetz sieht vor (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG), dass auch ein kleiner Anteil gewerblicher Einkünfte in einer sonst freiberuflichen Tätigkeit alle Einkünfte zu gewerblichen macht. Die gewerblichen Einkünfte „infizieren“ die freiberuflichen oder „färben“ auf diese ab (one rotten apple spoils the box).

Eine Ausnahme sollte gelten im Fall eines „äußerst geringen“ Anteils der eigentlich gewerblichen an der gesamten Tätigkeit.

Dann sollte es nicht zu einer Abfärbung kommen (BFH-Beschluss vom 8.3.2004, IV B 212/03; BFH-Urteil vom 11.8.1999, XI R 12/98).

Was aber genau äußerst gering sein sollte, wurde nicht geklärt. Das hat sich neuerdings geändert.

Der BFH hat mit drei Urteilen vom 27.8.2014 (Az: VIII R 16/11, VIII R 41/11 und VIII R 6/12) Klarheit zu diesem Thema geschaffen.